



Bedingter Tötungsvorsatz bei Ärztin ohne Approbation

BGH, Urt. v. 20.2.2024 – 2 StR 468/22 (NStZ 2024, 352)

§§ 212, 211 StGB im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- a) **Vorsatz bzgl. aller objektiver Tbm.** 
- b) Täterbezogene Mordmerkmale
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Sachverhalt:

A hat sich mit einer gefälschten Approbationsurkunde und einem unrichtigen Lebenslauf, indem auch ein abgeschlossenes Medizinstudium aufgeführt war, auf eine Assistenzarztstelle beworben und diese erhalten. A war bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen bewusst, dass sie ohne Approbation nicht als Ärztin eingestellt worden wäre. Es kam ihr neben der mit der Einstellung verbundenen Reputation auch auf die monatlichen Gehaltszahlungen als Vermögensvorteil an.

Während ihrer Arbeit als Narkoseärztin unterliefen A immer wieder Behandlungsfehler. Dazu zählen etwa allgemein eine inadäquate oder zu langsame Behandlung, das Übersehen oder die Verkenntung von Krisensituationen mit der Einleitung medizinisch nicht sinnvoller oder dem Unterlassen gebotener Maßnahmen, oder auch teilweise das Unterlassen der Herbeiholung von Hilfe durch einen Facharzt.

Obwohl A von Kollegen gelegentlich auf Defizite hingewiesen wurde, hat es allerdings keinerlei offizielle Reklamationen oder Beschwerden gegeben.

Die fehlerhafte Narkosebehandlung führte in drei Fällen kausal zum Tod des Patienten.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 22 (Abgrenzung dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit):** „Nach ständiger Rechtsprechung ist **bedingter Tötungsvorsatz** gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (**Wissenselement**) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (**Willenselement**) (...). **Bewusste Fahrlässigkeit** liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten (...).“
- **Rn. 24 (Beurteilungsmaßstab):** „Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine **Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände** (...). Dabei ist die objektive **Gefährlichkeit der Tathandlung wesentlicher Indikator** sowohl für das Wissens- als auch für das Willenselement des bedingten Vorsatzes (...). Die Gefährlichkeit der Tathandlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts sind jedoch keine allein maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob ein Angeklagter mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat; vielmehr kommt es **auch bei in hohem Maße gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalles** an (...). Dabei hat der Tatrichter die im Einzelfall in Betracht kommenden, einen Vorsatz in Frage stellenden Umstände in seine Erwägungen einzubeziehen (...). Diese Prüfung muss stets auf den Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung (durch Tun oder Unterlassen) bezogen sein (...).“

Was bleibt?

- Zur **Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit** ist nach der hM und der Rspr. **anhand des voluntativen Elements** vorzunehmen (s.o. Rn. 22)
- Bei der Beurteilung (auch i.R. einer Klausur!) ist eine **Gesamtschau aller zur Verfügung stehenden objektiven und subjektiven Tatumstände** vorzunehmen.
 - o Dabei ist die **objektive Gefährlichkeit** des Täterhandelns ein wichtiges Indiz, welches bei der Beurteilung des Vorsatzes eine angemessene Berücksichtigung finden; dies gilt ebenso für die Spontaneität der Tat.
 - o Es ist **stets der Einzelfall** zu betrachten und eine **argumentativ gut begründete Entscheidung** in die eine oder andere Richtung zu treffen.
- **In der Fallbearbeitung** des konkreten Falls ist für die Feststellung, ob niedrige Beweggründe vorliegen, ebenso eine **Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren**, für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen **Faktoren** vorzunehmen.

Vertiefungshinweise:

- Entscheidungsbesprechung: *Beukelmann*, NJW-Spezial 2024, 280.
- Zur Beurteilung der Abgrenzung: Kühl Strafr AT/Kühl, 8. Aufl. 2017, § 5. Rn. 87; BeckOK StGB/Eschelbach, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 212 Rn. 22.
- Zur den „Abgrenzungstheorien“ im Allgemeinen: *Rengier*, Strafr AT, 17. Aufl. 2025, § 14. Rn. 17 ff.